

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>		52	Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der <b>Gemeinde Bissendorf</b> vom 05.07.2007	73
29	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Marcus Kemme)	71	53 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Bad Laer</b> für das Haushaltsjahr 2010	73
<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>		54	Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich der <b>Stadt Fürstenau</b> , Ortsteil Settrup (Außenbereichssatzung "Neuenkamp")	74
50	Haushaltssatzung der <b>Stadt Bad Iburg</b> für das Haushaltsjahr 2010	71	55 Satzung der <b>Gemeinde Bad Laer</b> über die Veränderungssperre für den Ortskern. Bebauungsplan Nr. 339 "Südlich Glockensee"	75
51	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der <b>Stadt Georgsmarienhütte</b> über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie die Auslegung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2008	72	56 Haushaltssatzung der <b>Stadt Dissen am Teutoburger Wald</b> für das Haushaltsjahr 2010	76
			57 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Bissendorf</b> für das Haushaltsjahr 2010	77
			58 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Hagen a.T.W.</b> für das Haushaltsjahr 2010	78

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

29

#### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Marcus Kemme)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 c nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) geprüft.

Aktenzeichen: 11-mer-00138-09  
Antragsteller: Marcus Kemme  
Baugrundstück: Merzen, Auf dem Orte 7  
Gemarkung: Südmerzen  
Flur: 7  
Flurstück: 9/4

#### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Neubau eines Güllebehälters

Nach Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, 1. April 2010

**Landkreis Osnabrück**  
Der Landrat  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kampe

### B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

50

#### **Haushaltssatzung der Stadt Bad Iburg für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in der Sitzung am 25.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.781.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.613.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.299.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.910.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.360.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.848.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.488.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	510.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.148.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.269.100 €

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	819.000 €
mit Aufwendungen in Höhe von	819.000 €

im Finanzplan mit Einnahmen in Höhe von	170.000 €
mit Auszahlungen in Höhe von	310.000 €

Der Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	1.840.200 €
mit Aufwendungen in Höhe von	1.840.200 €

im Finanzplan mit Einnahmen in Höhe von	840.000 €
mit Auszahlungen in Höhe von	840.000 €

Der Wirtschaftsplan des Kur- und Grundstücksbetriebes für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	541.000 €
mit Aufwendungen in Höhe von	541.000 €

im Finanzplan mit Einnahmen in Höhe von	295.000 €
mit Auszahlungen in Höhe von	295.000 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.488.200 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

## § 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Abwasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Kur- und Grundstücksbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Wasserwerk in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

49186 Bad Iburg, 25.02.2010

**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Jurak

## Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 92 II und 94 II sowie § 102 der Nds. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 17.03.2010 unter dem Aktenzeichen "1 15 11 60/2.31 Re" erteilt worden."

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 II Satz 3 NGO vom 23.03.2010 bis 31.03.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 22, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, öffentlich aus.

49186 Bad Iburg, 22.03.2010

Stadt Bad Iburg  
Der Bürgermeister  
i.V. Melchers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2010

51

## Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Georgsmarienhütte über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie die Auslegung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2008

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 18.03.2010 den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte beschließt gemäß § 101 NGO über die Jahresrechnung 2008 und beschließt die Entlastung des Bürgermeisters“.

Gemäß § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird dieser Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 16.04.2010 bis zum 26.04.2010 im Rathaus der Stadt

Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 152, öffentlich aus.

Gemäß § 120 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung liegt der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2008 – nachdem er dem Rat in seiner Sitzung am 18. März 2010 vorgelegen hat und die Entlastung des Bürgermeisters beschlossen wurde – in der Zeit vom 16.04.2010 bis zum 26.04.2010 im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 152, öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 23.03.2010

Der Bürgermeister  
Lunte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2010

52

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bissendorf**  
**vom 05.07.2007**

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, alle Gesetze in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bissendorf am 18.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bissendorf vom 05.07.2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung

- (1) Für die Betreuung der 0 – 6-jährigen in den Kindertagesstätten der Gemeinde werden folgende monatlichen Gebühren erhoben:
- a) für den Vormittagsbesuch (4 Std./tgl. Betreuung) 3,3 % (Bemessungssatz) des nach Abs. 4 maßgebenden Jahreseinkommens. Der Monatsbeitrag beträgt 1/12 des Jahresbetrages aufgerundet auf vollen Euro. Der monatl. Mindestbeitrag beträgt 55 €, der monatl. Höchstbeitrag 165,00 €. Der monatl. Höchstbeitrag erhöht sich jährlich um die Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland aufgerundet auf vollen Euro.

Der Bemessungssatz erhöht sich jährlich um die Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland.

**§**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Bissendorf, den 18.03.2010

**Gemeinde Bissendorf**

Der Bürgermeister  
Halfter

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2010

53

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Bad Laer**  
**für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in der Sitzung am 25.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 9.968.600,-- Euro  |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 10.657.500,-- Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 0,-- Euro          |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,-- Euro          |
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- |   |                   |
|---|-------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.987.900,-- Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.236.500,-- Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 1.628.900,-- Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 2.441.300,-- Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 812.400,-- Euro   |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 536.000,-- Euro   |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 11.429.200,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 12.213.800,-- Euro

**§ 1a**

Der Wirtschaftsplan der „Wasserwirtschaft Bad Laer“ für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **Erfolgsplan**  
mit Erträgen in Höhe von 2.151.800,-- Euro  
Aufwendungen in Höhe von 2.151.800,-- Euro

im **Finanzplan**  
mit Einnahmen in Höhe von 1.073.000,-- Euro  
Ausgaben in Höhe von 1.073.000,-- Euro  
festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 812.400,-- Euro festgesetzt.

## § 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Finanzplan der „Wasserwirtschaft Bad Laer“ wird auf 644.600,-- Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 3a

Im Finanzplan der „Wasserwirtschaft Bad Laer“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.450.000,-- Euro festgesetzt.

## § 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der „Wasserwirtschaft Bad Laer“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,-- Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v. H. |

Bad Laer, 25.02.2010

**Gemeinde Bad Laer**  
Der Bürgermeister  
Holger Richard

(Siegel)

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 sowie § 102 NGO erforderliche Genehmigung ist durch Landkreis Osnabrück am 23.03.2010 unter dem Aktenzeichen "1 15 11 60/3.31 Re" erteilt worden.

Der Haushaltsplan sowie der Beteiligungsbericht liegen nach § 86 Abs. 2 Satz 3 und § 109 Abs. 3 NGO vom 16.04.2010 bis zum 26.04.2010 im Rathaus, Glandorfer Str. 5, Zimmer-Nr. 31, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Laer, 24.03.2010

**Gemeinde Bad Laer**  
Der Bürgermeister  
Holger Richard

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2010

## 54

### **Satzung** **über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben** **im Außenbereich der Stadt Fürstenau, Ortsteil Settrup** **(Außenbereichssatzung „Neuenkamp“)**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung vom 11.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 – Geltungsbereich**

Die Grenzen des bebauten Bereichs westlich der Straße Neuenkamp von Hausnummer 4 – 14 in der Gemarkung Settrup werden entsprechend der Darstellung in dem beigefügten Lageplan festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 – Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen der Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Mindestgrundstücksgröße muss im Satzungsgebiet 900 m<sup>2</sup> betragen.

#### **§ 3 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenau, den 12.03.2010

**Stadt Fürstenau**  
(Siegel)

Gans  
Bürgermeister

Selter  
Stadtdirektor



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2010

55

**Satzung**  
**der Gemeinde Bad Laer über die Veränderungssperre**  
**für den Ortskern.**  
**Bebauungsplan Nr. 339 „Südlich Glockensee“**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006, (Nds. GVBl. S.473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit den §§ 14 bis 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 25856) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 08.03.2010 folgende Veränderungssperre beschlossen:

**§ 1**  
**Zu sichernde Planung**

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat am 18.09.2007 beschlossen, dass für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich des Ortskernes der Gemeinde Bad Laer ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet erneut eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 339 „Südlich Glockensee“ der Gemeinde Bad Laer und ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**  
**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; (Vorhaben in diesem Sinne sind die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten)
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme erlassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines andauernden baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisherigen Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**  
**der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft sobald und soweit ein Bebauungsplan für den o.g. Bereich rechtsverbindlich wird.

**Bad Laer, den 15.03.2010**



## Gemeinde Bad Laer

Richard  
Der Bürgermeister

### Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2010

56

## Haushaltssatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in der Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.434.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.190.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.184.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.407.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	770.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.652.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.881.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	334.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.836.700 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.394.500 Euro.

### § 1a

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Haushaltsjahr 2010 wird

#### 1. im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von	732.500 Euro
Aufwendungen in Höhe von	732.500 Euro

#### 2. im **Finanzplan**

mit Einnahmen in Höhe von	365.400 Euro
Ausgaben in Höhe von	365.400 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes für das Haushaltsjahr 2010 wird

#### 1. im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von	2.134.300 Euro
Aufwendungen in Höhe von	2.134.300 Euro

#### 2. im **Finanzplan**

mit Einnahmen in Höhe von	1.123.200 Euro
Ausgaben in Höhe von	1.123.200 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.881.600 Euro festgesetzt.

### § 2a

Im Vermögensplan der Stadtwerke Dissen aTW werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 490.100 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden bei den Stadtwerke Dissen aTW nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden beim Abwasserbeseitigungsbetrieb nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

### § 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Stadtwerke Dissen aTW in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Abwasserbeseitigungsbetriebes

Dissen aTW in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 310 v. H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.

### 2. Gewerbesteuer 330 v. H.

## § 6

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes und der jeweiligen Kassenlage die Verwaltung zu führen. Hinsichtlich der Auftragsvergaben sind die Wertgrenzen der Hauptsatzung, der Richtlinien des Rates vom 15.12.2003 und der Ermächtigung des Verwaltungsausschusses vom 15.12.2003 zu beachten.

Dissen am Teutoburger Wald, 29. März 2010

(Siegel) **Stadt Dissen am Teutoburger Wald**  
Georg Majerski  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 sowie § 102 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen hat der Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht - am 12.03.2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/9.31Re erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.04.2010 bis einschließlich 30.04.2010 im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Zimmer 1.08, Große Straße 33, 49201 Dissen aTW, öffentlich aus.

Dissen aTW, 30. März 2010

**Stadt Dissen am Teutoburger Wald**  
Georg Majerski  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2010

57

### Haushaltssatzung der Gemeinde Bissendorf für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der **Gemeinde Bissendorf** in der Sitzung am 09.02.2010 fol-

gende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **14.652.200 €**  
in der Ausgabe auf **16.639.200 €**  
Fehlbedarf **1.987.000 €**

### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **3.356.000 €**  
in der Ausgabe auf **3.356.000 €**  
festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Haushaltsjahr 2010 wird

### im Erfolgsplan mit

mit Erträgen in Höhe von **464.300 €**  
Aufwendungen in Höhe von **464.300 €**

### im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von **136.000 €**  
Aufwendungen in Höhe von **136.000 €**  
festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag** der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.879.600 €** festgesetzt.

Im Finanzplan des Wasserwerkes werden Kredite für Investitionen in Höhe von **30.000 €** veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **in Höhe von 550.000 €** veranschlagt.

Im Finanzplan des Wasserwerkes werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

## § 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **6.300.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000 €** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 340 v. H.  
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

Bissendorf, 07.04.2010

**Gemeinde Bissendorf**  
(Siegel) Halfter  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 sowie § 102 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück -Kommunalaufsicht- am 25.03.2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/ 6.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.04.2010 - 27.04.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Im Freeden 7 (Fachdienst 2 Finanzen , Zimmer 106), öffentlich aus.

Bissendorf, den 07.04.2010

**Gemeinde Bissendorf**  
Der Bürgermeister  
Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2010

58

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Hagen a.T.W.  
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in der Sitzung am 25.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.133.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.133.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.361.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.585.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.198.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.963.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	624.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	635.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.184.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.184.100 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 624.200 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

Hagen a.T.W. , 18.03.2010

Eickholt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 18.03.2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/12.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 06.04.2010 - 16.04.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 9, öffentlich aus.

Hagen a.T.W., 01.04.2010

**Gemeinde Hagen a.T.W.**  
Eickholt  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2010

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats. Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.